

Satzung des Rudolf Steiner-Fonds für wissenschaftliche Forschung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Rudolf Steiner-Fonds für wissenschaftliche Forschung e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Der Rudolf Steiner-Fonds für wissenschaftliche Forschung ist eine selbstständige Arbeitsgruppe innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland e.V.

(3) Der Verein wird in Nürnberg verwaltet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

(1) Der Rudolf Steiner-Fonds hat ausschließlich und unmittelbar den Zweck, wissenschaftliche Forschung, vor allem auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, zu fördern. Die Beurteilung der Anträge geschieht auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Gefördert wird durch Anregungen und finanzielle Unterstützung. Der Rudolf Steiner-Fonds will zur Fortentwicklung einer spirituell orientierten Naturerkenntnis beitragen.

(2) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen. Gefördert werden insbesondere definierte Forschungsvorhaben. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Einklang mit § 2 Absatz (1) erfolgen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung soll entsprechend den Vorgaben des zuständigen Finanzamtes erhalten werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und hat ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen der Mitglieder, die für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins anfallen, werden ersetzt.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Jahresbeitrag von mindestens 2.500,-- Euro (zweitausendfünfhundert), förderndes Mitglied jeder, der einen Jahresbeitrag von 100,-- Euro (einhundert) entrichtet.

(2) Die gemäß § 7 gewählten Wissenschaftler sind ordentliche Mitglieder des Vereins, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Danach ist der Austritt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Gremium der Wissenschaftler.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Berichte,
- d) die Berufung der Mitglieder des Gremiums der Wissenschaftler,
- e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung an die von jedem Mitglied jeweils aktuell mitzuteilende Adresse. Die Zusendung kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.

(4) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich mit einer Mindestfrist von drei Tagen vor der Versammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende stellen. Solche nachträglichen Anträge brauchen den anderen Mitgliedern vor der Versammlung nicht bekannt gegeben zu werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag erfolgt eine Abstimmung geheim.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich, elektronisch oder durch Fax zugeleitet.

(7) Fördernde Mitglieder können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden allein vertreten. Die anderen beiden Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorschlag der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Vorlage des Jahresberichts mit der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der Beschlüsse des Gremiums der Wissenschaftler.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus, dann wählt sie einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Nachwahl kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für die Geschäftsbesorgung durch ein Mitglied des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festsetzt und in einem Vertrag regelt.

(6) Wenn Absatz (5) Satz 3 nicht greift, kann der Vorstand die Besorgung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen. Er wählt einen Kandidaten aus und schließt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Anstellungsvertrag ab. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kontrolle der Tätigkeit eines Geschäftsführers obliegt dem Vorstand, er allein ist weisungsberechtigt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des

Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1., in dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Das Gremium der Wissenschaftler

(1) Das Gremium der Wissenschaftler bilden mindestens sieben Persönlichkeiten. Sie sollen durch eigene Arbeiten als Brückenbauer zwischen Anthroposophie und akademischer Forschung ausgewiesen sein.

(2) In dem Gremium sollen verschiedene Fachrichtungen vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Gremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie müssen bei ihrer Berufung nicht schon Mitglieder des Vereins sein. Erneute Berufung ist möglich.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds schlagen die verbleibenden Mitglieder des Gremiums der Mitgliederversammlung einen Nachfolger zur Berufung vor.

(5) Das Gremium der Wissenschaftler wählt aus der Reihe seiner wissenschaftlichen Mitglieder einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Dieser lädt das Gremium zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Vorstand des Vereins und ggf. auch der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Gremiums der Wissenschaftler

(1) Das Gremium der Wissenschaftler entscheidet über die Vergabe der für die Forschungsförderung vorgesehenen Geldmittel des Vereins. Es gelten die in § 2 der Satzung festgelegten Grundsätze. Die entsprechenden Richtlinien werden vom Gremium im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

(2) Förderentscheidungen sollen in der Regel auf den Sitzungen des Gremiums getroffen werden. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen im Umlaufverfahren bilden die Ausnahme.

(3) Das Gremium tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine werden in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Alle bis dahin vorliegenden Förderanträge sind der Einladung beizufügen. Später eingehende Anträge werden nur in Ausnahmefällen nachgereicht, im Übrigen auf die nächste Sitzung verschoben.

(4) Das Gremium kann einzelne Antragsteller oder andere Persönlichkeiten zum wissenschaftlichen Gespräch einladen.

(5) Für die Begutachtung von Förderanträgen kann sich das Gremium bei Bedarf der Hilfe anderer Wissenschaftler bedienen. Die Vergabe der Mittel kann erst dann vorgenommen werden, wenn ein angefordertes Gutachten eingegangen ist und alle Mitglieder erneut geprüft haben, ob eine Förderung erfolgen soll.

(6) Von den Beschlüssen des Gremiums wird ein Protokoll angefertigt und allen Mitgliedern des Gremiums zugeleitet.

(7) Die Korrespondenz mit den Antragstellern, insbesondere die Mitteilung über die Bewilligung von Fördermitteln oder der Ablehnung von Förderanträgen, übernimmt der Vorstand ggf. der Geschäftsführer.

(8) Der Vorstand überprüft im Einzelfall, ob die rechtlichen Vorgaben für die Bewilligung von Fördermitteln eingehalten werden. Er hat hier ein Einspruchsrecht, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins durch eine Bewilligung gefährdet wird.

(9) Die Mitglieder des Gremiums regen andere Wissenschaftler zur Übernahme von Arbeiten im Sinne des Satzungszweckes an und weisen auf die mögliche Unterstützung durch den Rudolf Steiner-Fonds hin. Das Gremium kann dem Vorstand des Vereins Anregungen zur Durchführung von Vortragsveranstaltungen oder Symposien geben, die diesem Zweck dienen. Die persönliche Beratung von jungen Wissenschaftlern wird hier als besondere Aufgabe gesehen.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Auflage, das Vermögen gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen, wie ihn der aufgelöste Rudolf Steiner Fonds verfolgt hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungs Vorschriften nicht berührt (Salvatorische Klausel).

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

(2) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend abzuändern. Dies gilt auch zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2016 neugefasste Satzung ersetzt die am 26. Januar 1963 errichtete Satzung, zuletzt geändert am 23. April 1983, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart erfolgte am 25. Januar 2017 unter der Geschäftsnummer: VR 1704.